

RICHTLINIEN

für die Benützung der Dreifachturnhalle Ergolding durch Sportvereine/Verbände/Organisationen und Schulen

Der Markt Ergolding hat unmittelbar anschließend an die südliche Schmalseite der Realschulturnhalle (Trakt 1) eine weitere Turnhalleneinheit (Trakt 2) in der Form erstellt, dass die verbundenen Baukörper als Dreifachturnhalle benutzbar sind. Aufgrund der zwischen dem Landkreis Landshut und dem Markt Ergolding abgeschlossenen Verträge vom 12.05.1987 steht die so entstandene Dreifachturnhalle insgesamt oder einheitenweise dem Landkreis und dem Markt für schulische und nichtschulische (das sind sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche) Zwecke zur Verfügung. Die Belegung der Dreifachturnhalle ist auch an schulfreien Tagen möglich, nicht jedoch in den Sommerferien. Dem Markt Ergolding bleibt die Schließung einzelner Tage vorbehalten, bzw. das Recht, Sonderveranstaltungen (besonders gemeindl. Veranstaltungen) den Vorrang einzuräumen. Es entspricht dabei dem Grundsatz der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung von Steuergeldern, wenn diese Dreifachturnhalle sowohl für schul- als auch vereinsportliche Aktivitäten verwendet wird. Die Dreifachturnhalle wird auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Dies erfordert jedoch auch eine sorgfältige Behandlung des aus öffentlichen Mitteln errichteten Bauwerkes. Damit die Dreifachturnhalle möglichst lange erhalten bleibt, erfolgt die Überlassung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter folgenden Richtlinien:

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Überlassung erfolgt zu dem Zweck, den Benützern die Möglichkeit körperlicher Ertüchtigung zu verschaffen. Zur Durchführung von Sonderveranstaltungen (z. B. Sportlehrgänge, Sportturniere, Konzerte, usw.) bedarf es einer besonderen Genehmigung des Marktes Ergolding.
2. Die Genehmigung für die Benützung der Dreifachturnhalle wird vom Markt Ergolding in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll den Tag und die genaue Zeit der gewünschten Benutzung und die Anerkennung dieser Richtlinien enthalten. Des weitern ist im Antrag anzugeben ob eine Benützung des Kiosks und der Tribüne gewünscht ist. Vom Markt werden zwei Belegungspläne erstellt und zwar für den Zeitraum vom **20. Oktober bis 10. März (Winterplan)** und vom **11. März bis 19. Oktober (Sommerplan, mit Ausnahme der Sommerferien)**. Der Antrag

für die Benützung für den Winterplan ist spätestens am 15. Juli, der Antrag für den Sommerplan spätestens am 15. Februar beim Markt Ergolding zu stellen. Die Erstbenutzung darf frühestens nach dem Vorliegen der schriftlichen Genehmigung erfolgen. Da das Gebäude in erster Linie der Erfüllung schulischer Aufgaben dient, haben deshalb die schulischen Belange auch nach einer erteilten Genehmigung stets Vorrang. Die Realschule Ergolding und die Volksschule Ergolding haben den Markt rechtzeitig über die schulische Nutzung außerhalb der Schulzeit zu unterrichten. Dies ist bis spätestens 14 Tage vor der Nutzung erforderlich. Die Realschule Ergolding und die Volksschule Ergolding haben dem Markt jeweils zum Schuljahresbeginn den Stundenplan für die Belegung der Dreifachturnhalle vorzulegen.

3. Beim Training und bei Spielen hat ein Übungsleiter anwesend zu sein, der für den reibungslosen Ablauf des Übungs- oder Sportbetriebs und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung der Richtlinien sichert und Ausschreitungen verhindert. Gruppen ohne Übungsleiter können nicht zugelassen werden.
4. Überlassen werden die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Turnhalleneinheiten, die Abstellräume für Geräte soweit diese benützt werden dürfen, Garderoben, die zur Turnhalle gehörenden Gänge, WC und Waschanlagen.
5. Das Rauchen ist in der Dreifachturnhalle samt Nebenräumen nicht gestattet.
6. Jeder Gruppe, der die regelmäßige Belegung gestattet wird, wird vom Markt Ergolding ein Schlüssel ausgehändigt. Bei Sonderveranstaltungen, an Wochenenden und Feiertagen ist mit den Hallenwarten bzgl. der Schlüsselausgabe bzw. des Auf- und Abschließens der Dreifachturnhalle Rücksprache zu nehmen. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Markt berechtigt, auf Kosten des Verlierers die Zylinder auszuwechseln. Der Verlust eines Schlüssels ist einer der vom Markt beauftragten Person (unter Nr. 24) unverzüglich mitzuteilen. Die Genehmigung zur Anfertigung von Nachschlüsseln wird nicht erteilt.
7. Die Dreifachturnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen über den Turnschuhgang betreten werden. Das Benützen der Dreifachturnhalle mit Turnschuhen mit schwarzer Sohle ist verboten. Der Zugang zur Dreifachturnhalle erfolgt über den "Straßenschuh-Gang" zu den Turnhallen. Es ist nicht gestattet, dass (vor allem von den Schulkindern) die Turnschuhe als Straßenschuhe benutzt werden und von der Straße her gleich mit den Turnschuhen in die Halle gegangen wird. Der Übungsleiter bzw. die Lehrkraft hat die Kontrolle über die Sporthallenbenutzer auszuüben und Missbrauch zu unterbinden. Diese Regelung gilt nur bei Sportveranstaltungen.

8. Die Belegungszeiten der Vereine/Verbände/Organisationen sind genau einzuhalten. Der letzte Benutzer muss den Sportbetrieb so rechtzeitig einstellen, dass alle Teilnehmer spätestens um 22.00 Uhr die Dreifachturnhalle verlassen haben. Entsprechend dem Belegungsplan werden folgende Belegungszeiten festgelegt:

jeweils montags bis freitags:

- von 17.00 - 18.30 Uhr
- von 18.30 - 20.00 Uhr
- von 20.00 - 21.30 Uhr

freitags zusätzlich:

- von 14.00 - 15.30 Uhr
- von 15.30 - 17.00 Uhr

Eine eigenmächtige, dem Belegungsplan widersprechende Änderung der Benutzungstage oder -stunden ist nicht gestattet und führt zum Erlöschen der Benützungserlaubnis. Die Benützungserlaubnis gilt nicht während der Sommerferien und nicht an Feiertagen.

9. Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen in tadellosem Zustand gehalten werden, also vor Beschädigungen bewahrt werden. Beschädigungen sind innerhalb eines Tages beim Markt zu melden, bei Beschädigungen an Wochenenden spätestens am darauffolgenden Werktag.
10. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Halle und im Umkleidebereich verboten.
11. Für die Sauberkeit im Umkleidebereich ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zu sorgen.
12. Das erforderliche Toilettenpapier ist bei Sonderveranstaltungen vom jeweiligen Benutzer zur Verfügung zu stellen.
13. Bei starker Verschmutzung der Toiletten hat der jeweilige Benutzer für die Reinigung zu sorgen.
14. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur im Vorraum der Dreifachturnhalle gestattet. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken hat der Veranstalter entsprechende Abfallgefäße aufzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Abfälle, im Müllsack verpackt, der öffentlichen Müllabfuhr zugeführt werden.

15. Sollte durch eine Veranstaltung durch übermäßig starke Verschmutzung für die Reinigung Mehrkosten entstehen, so hat die Kosten der Veranstalter zu übernehmen.
Um die erforderliche Reinigung und die Arbeiten für den Abbau der Teleskoptribüne vornehmen zu können, wird die Halle an Wochenenden künftig nur noch bis 20.00 Uhr vergeben.
16. Für den Auf- und Abbau der Teleskoptribüne sind vom Benutzer jeweils zwei Personen abzustellen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaues ist mit den Hallenwarten abzusprechen.
17. Nach Beendigung der Benützung sind die verwendeten Geräte wieder abzuräumen.
18. Kleingeräte, wie Bälle usw. der Schulen dürfen von den Vereinen nicht benützt werden. Es ist nur die Benützung der Großgeräte gestattet.
19. Bei der Benützung der Dreifachturnhalle für Handballspiele ist es nicht gestattet, für die bessere Haftung des Balles in der Hand, Harz zu verwenden, da dieses Harz den Fußboden verklebt.
20. Die jeweiligen Benutzer, die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr die Turnhalle benützen, sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Halle und der Umkleidekabinen das Licht ausgeschaltet wird und die Türen abgesperrt werden. Das gleiche gilt für Benutzer, die vorher die Halle belegen und der nachfolgende Verein nicht anwesend ist.
21. Der Kraftraum ist bei Turnieren o. ä. größeren Veranstaltungen immer abzuschließen, so dass eine Benutzung während dieser Zeit nicht möglich ist.
22. Bei Sonderveranstaltungen sind die überflüssigen Turnbänke in den dafür vorgesehenen Geräteraum unterzubringen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Bänke wieder an den in der Halle vorgesehenen Standort zu bringen. Außerdem sind nach Beendigung von Fußballturnieren die Hallenfußballtore in den hierfür vorgesehenen Geräteraum unterzubringen.
23. Der (Die) Verein/Verband/Organisation ist verpflichtet, die Dreifachturnhalle, Nebenräume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem

Hausmeister bzw. den Hallenwarten gemeldet werden. Der (Die) Verein/Verband/Organisation stellt den Markt Ergolding und den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der (Die) Verein/Verband/Organisation verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Ergolding bzw. den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Ergolding und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes bzw. des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand an Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt. Der (Die) Verein/Verband/Organisation haftet für alle Schäden, die dem Markt und dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Richtlinien entstehen.

24. Vertreter des Marktes oder deren Beauftragte haben das jederzeitige Recht, dem Spiel- und Sportbetrieb beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen. Hierzu werden vom Markt Ergolding die Hallenwarte beauftragt.
25. Eine Berechtigung zur Benützung von Parkplätzen im Schulgelände der Staatl. Realschule ist mit der Benützung der Dreifachturnhalle nicht verbunden.
26. Das Hausrecht verbleibt beim Markt Ergolding. Die Aufsicht während der schulischen Benützung regelt der Hausmeister der Realschule Ergolding. Die Aufsicht und die Überwachung während der außerschulischen Benützung wird vom Markt Ergolding geregelt. Zur Aufsicht und Überwachung sind die Hallenwarte befugt.
27. Die Vereine/Verbände/Organisationen, die die Halle zu nichtschulischen Zwecken benützen wollen, haben beim Markt Ergolding den Nachweise einer ausreichenden Versicherung gegen Schäden aus dieser Benützung vorzulegen. Schadensersatzansprüche verfolgt der Markt Ergolding im Zusammenwirken mit dem Landkreis Landshut.
28. Verfehlungen gegen die Hallenordnung können durch Hausverweis und Hausverbot geahndet werden.
29. Die Mehrzweckhalle wird auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung eine Nutzungsgenehmigung beim Markt Ergolding einzuholen. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen. Falls keine Angabe erfolgt, wird der Unterzeichner des Antrages als verantwortliche Person angesehen.

30. Es wird von den Veranstaltern erwartet, dass der Boden, die Wände, die Einrichtung und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden. Auftretende Mängel sind unverzüglich einer der vom Markt beauftragten Personen (unter Nr. 24) zu melden. Bei Unterlassung der Mängelanzeige wird der Veranstalter hinsichtlich des daraus entstehenden Schadens ersatzpflichtig (Abschnitt I, Nr. 23 Satz 7 bleibt davon unberührt).
31. Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein. Dieser ist im Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung anzugeben.
32. Im Interesse der Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter von Großveranstaltungen dafür zu sorgen, dass ausreichend Feuerwehrleute während der ganzen Veranstaltung anwesend sind. Zu diesem Zweck ist der Feuerwehrkommandant zu verständigen. Die Entschädigung für die Freiwillige Feuerwehr ist mit dem Kommandanten vor der Veranstaltung zu vereinbaren und an die Freiwillige Feuerwehr unmittelbar auszuführen.
33. Der vom Veranstalter nach Nr. 31 Beauftragte hat sich beim Markt (bzw. bei der vom Markt beauftragten Person), über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher zu informieren und das Ordnungspersonal entsprechend einzuweisen. Ebenso ist das Bedienungspersonal über Verhalten bei Notfällen (Panik), insbesondere über das Öffnen der Fluchtwege zu informieren.
34. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass die drei Notausgänge nicht versperrt sind.
35. Ein Bestuhlungsplan ist vor Veranstaltungsbeginn am Haupteingang gut sichtbar anzubringen. Die tatsächliche Bestuhlung darf davon nicht abweichen.
36. Die Lautsprecheranlage wird zur Verfügung gestellt. Die Veranstalter haben sich durch die Hallenwarte einweisen zu lassen. Zur Bedienung sind nur erfahrene und zuverlässige Personen zugelassen.
37. Eintrittsgelder sind durch den Veranstalter zu kassieren. Beim Verkauf der Eintrittskarten ist die höchstzulässige Personenzahl zu beachten.

38. Für die Benützung der Dreifachturnhalle ist an den Markt Miete zu entrichten. Die Rechnungsfrist beträgt zwei Wochen ab Rechnungszugang. Der Markt kann zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin eine Abschlagszahlung verlangen.

- a) 2,30 Euro je Halleneinheit und je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) in den **Wintermonaten** - von **Montag bis Freitag**
- b) 1,30 Euro je Halleneinheit und je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) in den **Sommermonaten** - von **Montag bis Freitag**
- c) 4,00 Euro je Halleneinheit und je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) **samstags, sonntags** und an **Feiertagen**
- d) 2,30 Euro je Halleneinheit und je volle Stunde (inkl. Unkostenpauschale) für die Benützung durch **Jugendmannschaften örtlicher Sportvereine** an **Wochenenden** und an **Feiertagen**
- e) 20,00 Euro für die **Teleskoptribüne**, für den Auf- und Abbau je Halleneinheit
- f) Zuschlag von 100% für gewerbliche Veranstaltungen wird zu der sich errechnenden Benützungsgebühr (inkl. Tribüne) berechnet.
- g) 25,00 Euro **Kioskbenützungsg Gebühr** pro Tag zzgl. 50,00 Euro Kautions

39. Der Veranstalter hat bei Sonderveranstaltungen dafür zu sorgen, dass

- a) der Ordnungsdienst bis zur Beendigung der Veranstaltung anwesend ist,
- b) die Jugendschutzbestimmungen über Alkoholausschank beachtet werden.

Darüber hinaus ist bei Mitbenützung des Kiosks eine gesonderte Vereinbarung zwischen Markt und Veranstalter sowie ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll zu schließen.

II. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Richtlinien bleiben vorbehalten.

Ergolding, 15.12.2003

Markt Ergolding



Bauer

1. Bürgermeister